



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung  
Genf, 7. und 8. November 1983

BERICHT

Vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine zwölfte Tagung am 7. und 8. November 1983 in Genf durch. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.
2. Die Tagung wurde von Herrn M. Heuver (Niederlande), dem Vorsitzenden des Ausschusses eröffnet. Herr Heuver begrüßte die Teilnehmer.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XII/1 an.

Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts

4. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung im Oktober 1983 abgegebenen Erklärungen zum Teil auch Angaben zu den Plänen der Verbandsstaaten für eine Änderung ihres Sortenschutzrechts enthielten.
5. Der Vertreter Südafrikas brachte in Erinnerung, dass das Sortenschutzgesetz dieses Landes geändert worden ist, um dem Registrar den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu ermöglichen. Nach Inkrafttreten dieser Änderung im April 1983 seien die Verhandlungen über den Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen mit Israel und den Niederlanden wieder aufgenommen worden.
6. Der Vertreter Dänemarks führte aus, dass ein Ausschuss für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes eingesetzt worden sei. Es sei zu hoffen, dass der Ausschuss seine Arbeiten bald aufnehmen könne.
7. Der Vertreter Japans führte aus, die Behörden seines Landes würden zur Zeit prüfen, ob es möglich sei, zu Beginn des nächsten Jahres den Schutz auf weitere taxonomische Einheiten zu erstrecken; die Liste dieser Einheiten sei jedoch noch nicht festgelegt. Die Schwierigkeit bestehe darin, unter mehreren Dutzenden von taxonomischen Einheiten eine Auswahl zu treffen, was im Hinblick auf die beschränkten Möglichkeiten der Prüfungsstellen notwendig sei.

8. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs brachte in Erinnerung, dass das Sortengesetz von 1983, das das Sorten- und Saatgutgesetz von 1964 geändert habe, am 9. Juli 1983 in Kraft getreten sei und es dem Vereinigten Königreich ermöglicht habe, am 24. August seine Ratifikationsurkunde zur Akte von 1978 des Übereinkommens zu hinterlegen.

9. Der Vertreter der Schweiz brachte in Erinnerung, dass die Frage gegenwärtig überprüft werde, ob der nach dem Recht dieses Landes gewährte Schutz sich auch auf die Vermehrung von Obstpflanzen zu Zwecken der gewerblichen Erzeugung von Früchten erstreckt. Nötigenfalls müsse das Gesetz geändert werden. In dieser Hinsicht betrachte die schweizerische Delegation das französische "Dekret zur Festsetzung der Liste der Pflanzenarten, für die Sortenzertifikate erteilt werden können, und über den Umfang und die Dauer der Züchterrechte im Fall jeder einzelnen Pflanzenart" als eine brauchbare Diskussionsbasis.

10. Der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezog sich auf die Erklärung, die er auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung abgegeben hatte und die in der Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist; er ergänzte, dass das Dokument, das den Vorschlag enthalte, soeben den Ständigen Vertretern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften übergeben worden sei.

#### Prüfung der Stellungnahmen der Internationalen Organisationen zur Vorbereitung der Sitzung vom 9. und 10. November 1983

11. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente IOM/I/3 bis 5 (die von dem Verbandsbüro ausgearbeiteten Diskussionsunterlagen), auf die Dokumente IOM/I/6 bis 10 (die die Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA), der Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO), der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels (FIS), des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) und des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH) enthalten) sowie auf Dokument CAJ/XII/6.

#### a) Mindestabstände zwischen Sorten

12. Der Ausschuss nahm die von den internationalen nichtamtlichen Organisationen abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis; er nahm ferner von den Massnahmen Kenntnis, die aus Anlass der siebzehnten ordentlichen Ratstagung beschlossen worden sind und helfen sollen, die Probleme zu veranschaulichen, die sich bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit von Sorten stellen. Der Ausschuss bemerkte, dass die Unterschiede zwischen den Auffassungen der Organisationen sich grossenteils aus biologischen und wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Arten ergäben und dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten deshalb für jede Artengruppe je nach ihrer Vermehrungsart und ihrer wirtschaftlichen Verwertung gesondert geprüft werden sollte.

13. Es wurde darüber hinaus gesagt, dass die Erörterungen in folgende Themenbereiche aufgeteilt werden sollten:

(i) Charakter der Merkmalslisten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien (handelt es sich hierbei um eine Liste von Merkmalen, die sämtlich für die Unterscheidbarkeit wichtig sind, oder stellen sie lediglich Merkposten für die Sortenbeschreibung dar?);

(ii) Die Mindestabstände, die für jedes Merkmal erforderlich sind, um mit hinreichender Genauigkeit zwei Sorten, die einen Unterschied in diesem Merkmal aufweisen, zu unterscheiden;

(iii) Verwendung mit Hilfe hochentwickelter Methoden geprüfter Merkmale (zu dieser Frage sollten die Diskussionen kurz sein, da allgemein anerkannt werde, dass diese Merkmale nur als zusätzliche Kriterien verwendet werden sollen - ausser natürlich in Fällen, in denen solche Merkmale auf jeden Fall geprüft werden müssten, beispielsweise im Fall der chemischen Zusammensetzung der wesentlichen Öle von für die Parfümherstellung benutzten Pflanzen);

(iv) Anordnung der Prüfungen, insbesondere im Fall von fremdbefruchtenden Arten, im Hinblick darauf, dass die Genauigkeit der Prüfungsergebnisse von dem Umfang des Prüfungsanbaus abhängig ist.

b) Internationale Zusammenarbeit

14. Der Ausschuss nahm die Stellungnahmen der ASSINSEL und der AIPH zur Kenntnis. Er stellte fest, dass die Haltung gegenüber der Zusammenarbeit davon abhängt, welche Bedeutung man den Problemen beimisst, die gelöst werden müssen, um eine Zusammenarbeit wirksam werden zu lassen; diese Probleme ergäben sich insbesondere aus der noch unvollkommenen Harmonisierung in bestimmten Bereichen. In dieser Hinsicht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sei, die Technischen Arbeitsgruppen zu veranlassen, wirklich harmonisierte auf den neuesten Stand gebrachte Merkmalslisten in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Es wurde ferner daran erinnert, dass auf Vorschlag des Technischen Ausschusses der Rat auf seiner siebzehnten ordentlichen Tagung die Verbandsstaaten nachdrücklich gebeten hatte, die von der UPOV gefassten Beschlüsse in ihrem vollen Umfang und ohne Verzögerung anzuwenden und die von der UPOV angenommenen Formblätter und Dokumente zu benutzen (siehe Absatz 23 von Dokument C/XVII/14).

c) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

15. Der Ausschuss nahm die Stellungnahmen der Organisationen zur Kenntnis.

16. Der Ausschuss nahm auch Kenntnis von dem in der Anlage des Dokuments CAJ/XII/6 wiedergegebenen Schriftwechsel zur Frage der Wiederverwendung alter Sortenbezeichnungen. Er war der Meinung, dass die UPOV-Empfehlungen in dieser Hinsicht zufriedenstellend seien. Er bemerkte darüber hinaus, dass Herr C.D. Brickell, Vorsitzender der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen des Internationalen Vereins der Biologischen Wissenschaften sowie Vorsitzender des Nomenklatur- und Registrierungs Ausschusses der Internationalen Gesellschaft für Gartenbauwissenschaften, im Verlauf des Symposiums über Nomenklatur, das im Rahmen der siebzehnten ordentlichen Ratstagung durchgeführt worden sei, eine wesentlich weniger dogmatische Haltung eingenommen habe, als sie in dem im Anhang zu Dokument CAJ/XII/6 wiedergegebenen Schreiben von Herrn A.C. Leslie zum Ausdruck gebracht worden sei.

17. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass mehrere Teilnehmer an dem oben genannten Symposium, darunter auch Vertreter der UPOV-Verbandsstaaten, den Wunsch zum Ausdruck gebracht hätten, dass engere Beziehungen zwischen den Sortenschutzbehörden und den internationalen Registrierstellen hergestellt werden sollten. Es sei bei dieser Gelegenheit die Auffassung vertreten worden, dass es Sache jeder Behörde sei, die beste Form der Zusammenarbeit zu finden.

d) Andere Bemerkungen

18. Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem von einzelnen Mitgliedern der CIOFORA zum Ausdruck gebrachten Wunsch, dass das Sortenschutzrecht ihnen ein Kontrollrecht über die von ihren Sorten abgeleiteten Mutationen gewähren möge. (Es wird in Erinnerung gebracht, dass diese Frage auf der elften Tagung des Ausschusses erörtert worden ist - siehe Absätze 33 bis 36 von Dokument CAJ/XI/11).

19. Der Ausschuss nahm auch von den Bemerkungen der AIPH zum Schutzzumfang und zu den Beschränkungen in der Ausübung der geschützten Rechte (Artikel 5 und 9 des Übereinkommens) Kenntnis.

Rechtliche Fragen des Problems der Mindestabstände zwischen Sorten

a) Schlussfolgerungen der elften Tagung des Ausschusses

20. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/XI/12, CAJ/XII/2 und CAJ/XII/7.

21. Der Ausschuss nahm eine Korrektur zu der Antwort auf Frage 3 betreffend die Unterscheidbarkeit und zwei Korrekturen zu der Fassung der Fragestellung betreffend den Schutzzumfang vor. Die Schlussfolgerungen in ihrer geänderten Fassung sind in Anlage III dieses Dokuments wiedergegeben.

22. Der Vertreter Japans wies darauf hin, dass die für sein Land abgegebenen Antworten, die in der Anlage zu Dokument CAJ/XI/6 Add. wiedergegeben sind, sich in einzelnen Fällen von den Schlussfolgerungen, zu denen der Ausschuss

gekommen sei, unterscheiden würden. Die Antworten würden im Licht der Schlussfolgerungen überprüft und wahrscheinlich später mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

23. Was die Fortführung der Arbeiten an der Überprüfung der rechtlichen Gesichtspunkte des Problems der Mindestabstände zwischen Sorten anbetrifft, so wurde darauf hingewiesen, dass diese Überprüfung anfänglich für einen sehr beschränkten Zweck vorgenommen worden sei. Man habe mit ihr nämlich den Zweck verfolgt, es den Vertretern der Verbandsstaaten zu ermöglichen, ihre Auffassungen zu dieser Frage in Übereinstimmung zu bringen, damit sie falls erforderlich zu Bemerkungen Stellung nehmen könnten, die die internationalen nicht-amtlichen Organisationen auf der Sitzung vom 9. und 10. November 1983 vorbringen könnten. Die Erörterungen auf der elften und zwölften Tagung des Ausschusses hätten jedoch gezeigt, dass die Untersuchung das Ergebnis eines Vergleichs der Auffassungen der Vertreter aller Verbandsstaaten - mit Ausnahme der Auffassung der Vereinigten Staaten von Amerika aus den im nachfolgenden Absatz wiedergegebenen Gründen - darstelle und die Übereinstimmung dieser Vertreter zum Ausdruck bringe. Die Untersuchung könne daher als Sachverständigenauffassung angesehen werden.

24. Der Ausschuss nahm auch von den Antworten Kenntnis, die in jüngster Zeit von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zu den die rechtlichen Aspekte des Problems der Mindestabstände zwischen Sorten betreffenden Fragen abgegeben und in Dokument CAJ/XII/7 abgedruckt worden sind. Es wurde auf zwei Tatsachen hingewiesen: Zunächst einmal darauf, dass die Vereinigten Staaten von Amerika von Artikel 37 der Akte von 1978 des Übereinkommens Gebrauch gemacht hätten und dass somit die Rechtslage in einzelnen Beziehungen von derjenigen in den anderen Verbandsstaaten abweiche; ferner wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den Antworten um persönliche Meinungen handle, die in keiner Weise die Ämter oder die Gerichte binden könnten. Ebensovien könnten auch die in der Anlage III dieses Dokuments wiedergegebenen Schlussfolgerungen die Ämter eines Landes oder seine Gerichte nicht binden.

25. In Beantwortung einer von dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeworfenen, die Unabhängigkeit der Gerichte betreffenden Frage, führte der Stellvertretende Generalsekretär aus, die Schlussfolgerungen des Ausschusses könnten in keiner Weise die rechtsprechende Gewalt binden. Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte hierzu, er sei gleichwohl darüber besorgt, dass die Schlussfolgerungen nichtsdestoweniger die Gerichte beeinflussen könnten.

b) Feilhalten und gewerblicher Vertrieb im Verhältnis zum Neuheitsbegriff

26. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XII/3 und seine drei Zusatzdokumente.

27. In allgemeiner Hinsicht unterstrich der Ausschuss die Schlussfolgerungen, die das Verbandsbüro in den Unterabsätzen (i) bis (v) des Absatzes 5 von Dokument CAJ/XII/3 gezogen hat. Es wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, dass jeder Vertrag gesondert geprüft werden müsse, um festzustellen, ob er zu einem Vertrieb geführt habe.

28. Zu dem Sonderfall der Inzuchtlinien und der Hybriden bemerkte die französische Delegation, Inzuchtlinien würden nicht alle in den offenen Handel gebracht. Sie würden meistens in der Form von Basissaatgut einem Hersteller von Saatgut einer Hybridsorte übergeben. Folglich würden solche Linien selten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt (man könne jedoch argumentieren, dass durch den Verkauf von F1 Saatgut der Genotyp der Hybride auf der Embryoebene verkauft werde und der Genotyp der weiblichen Linie auf der Ebene des Restes des Saatguts).

29. Die französische Delegation unterrichtete ferner den Ausschuss darüber, dass in einer soeben getroffenen Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris (Cour d'Appel de Paris) auf die Berufung gegen eine Entscheidung des Sortenschutz Ausschusses die Erteilung eines Sortenzertifikats für eine Inzuchtlinie von Mais versagt worden sei. Der Gerichtshof habe den Standpunkt des französischen Ausschusses bestätigt, wonach grundsätzlich der Verkauf von Saatgut einer Inzuchtlinie an den Hersteller des Saatguts der Hybridsorte für die Linie neuheitsschädlich sei. Die Delegation meinte, die Entscheidung könnte im Zusammenhang mit einer auf den neuesten Stand gebrachten Fassung des Dokuments CAJ/XII/3 als Grundlage für weitere Erörterungen auf der nächsten Tagung

dienen. Das Verbandsbüro wurde gebeten, für diese Erörterungen im Wege einer Umfrage festzustellen, in welchen Verbandsstaaten es nationale Kataloge (nationale Listen der Sorten, die für den Vertrieb zugelassen werden) oder gewerbsmässige Kataloge für solche Linien gebe.

#### Verfahren für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen

##### a) Bericht über die erste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme

30. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Informationen des Verbandsbüros in Dokument CAJ/XII/4 über die erste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme. Er nahm ferner zur Kenntnis, dass die in diesem Dokument über die Lage in den Verbandsstaaten abgegebenen Informationen sich auf eine Rundfrage im Rahmen dieser Arbeitsgruppe gestützt hatten. Weitere Informationen dieser Art seien auch in Dokument CAJ/IX/4 und seinen beiden Zusatzdokumenten zu finden.

31. In Antwort auf die Frage, ob der Ausschuss sich darauf beschränken solle, von den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Kenntnis zu nehmen, oder ob er dieser Arbeitsgruppe auch Anweisungen für ihre künftige Arbeit geben solle, meinte Herr Hutin (Frankreich) in seiner Eigenschaft als ad interim Vorsitzender der ersten Tagung der Arbeitsgruppe, diese Arbeitsgruppe habe sich selbst ein beschränktes Ziel gesetzt, nämlich eine zusammenfassende Liste von Sortenbezeichnungen aufzustellen, wobei mit dem Beispiel von Gerste begonnen werden solle. Es sei Sache des Ausschusses, die Art der Informationen anzugeben, die auf dieser Liste erscheinen sollten, beispielsweise ob die Liste auch vorgeschlagene Sortenbezeichnungen enthalten solle. Seiner Ansicht nach solle die Harmonisierung auf diesem Gebiet weiter gefördert werden.

32. Auf Vorschlag der dänischen Delegation beschloss der Ausschuss, die UPOV solle in einem Pilotprojekt eine zentralisierte Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen im Vergleich zu den bereits bestehenden Sortenbezeichnungen durchführen. Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs erklärten ihre Bereitschaft, dieses Projekt durchzuführen, die erste Delegation für Elatior Begonie und die zweite für Chrysantheme. Bei diesem Versuch würde im Falle der Elatior Begonie die Zentralisierung mit der Computerrecherche der bereits bestehenden Sortenbezeichnungen, die mit den vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen identisch oder verwechslungsfähig seien, und im Falle der Chrysantheme mit der manuellen Recherche verbunden werden. Was die Einzelheiten des Verfahrens für die Planung und Ausführung dieses Projekts anbetrifft, so wurde entschieden, das Vorhaben auf diejenigen UPOV-Verbandsstaaten zu beschränken, die an dem System der Zusammenarbeit für die Prüfung von Sorten der beiden betreffenden Arten teilnahmen. Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs wurden ausserdem gebeten, falls erforderlich mit den Delegationen anderer Staaten, die an diesem Vorhaben beteiligt sind, Kontakt aufzunehmen, sowie in jedem Fall auf der nächsten Tagung des Ausschusses Bericht zu erstatten.

##### b) Datenbasis für den Vergleich vorgeschlagener Sortenbezeichnungen mit bereits bestehenden Sortenbezeichnungen

33. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XII/5.

34. Die Delegationen Dänemarks, der Niederlande und Schwedens unterrichteten den Ausschuss darrüber, dass die Lage in ihren Ländern der in Absatz 6 des Dokuments CAJ/XII/5 geschilderten Lage entspreche. Für Belgien wurde andererseits bemerkt, dass es in Absatz 5 neben der Schweiz aufgeführt werden müsse. Ferner bemerkte die ungarische Delegation, zur Zeit würden das Register der geschützten Sorten, das Register der qualifizierten Sorten (entspricht einem Katalog der für den Vertrieb zugelassenen Sorten) und das Warenzeichenregister die Grundlage für den Vergleich bilden. Die Delegation wies darauf hin, dass, um die Datenbank auf Sortenbezeichnungen aus anderen Mitgliedsstaaten ausweiten zu können, Sortenschutzblätter dieser Staaten benötigt würden, und sie bat diese Staaten, ihnen diese Blätter zur Verfügung zu stellen.

35. Zu den beiden vom Verbandsbüro in Unterabsatz (iv) des Absatzes 6 von Dokument CAJ/XII/5 erwähnten Problemen kam die Mehrheit des Ausschusses überein, dass im Fall der Übereinstimmung oder Verwechslungsfähigkeit zweier vorgeschlagener Sortenbezeichnungen die Priorität derjenigen Sortenbezeichnung

zukommen solle, die das erste Anmeldedatum aufweise (oder das erste Verwendungsdatum in den Fällen, in denen das nationale Recht eine "Neuheitsschonfrist" vorsieht und in denen der Züchter von dieser Frist Gebrauch gemacht hat). Der Ausschuss stellte ferner fest, dass im Fall von Irland das unter b) des oben erwähnten Unterabsatzes beschriebene Verfahren nur theoretische Bedeutung habe; in der Praxis sei ein solcher Fall noch nicht aufgetreten.

#### Verschiedenes

36. Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen Staaten, in denen sehr unterschiedliche klimatische Bedingungen vorherrschen. - Die Erörterungen stützten sich auf einen Auszug aus dem Entwurf eines eingehenden Berichts über die siebzehnte ordentliche Ratstagung; der Auszug wurde in der Sitzung im Wortlaut verlesen. Er ist in der Anlage IV dieses Dokuments wiedergegeben.

37. Es wurde erwähnt, dass die in der Ratstagung aufgeworfenen Probleme auch in ein und demselben Land auftreten können, wenn nämlich die Art sowohl im Freiland als auch unter Glas angebaut wird, die Prüfung aber nur unter einer der beiden Umweltsbedingungen stattfindet, selbst wenn die Sorten unter den andern Umweltbedingungen angebaut werden.

38. Der Ausschuss meinte, diese Probleme sollten zunächst einmal vom Technischen Ausschuss überprüft werden und sodann vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner vierzehnten Tagung im nächsten Herbst; hierfür solle vom Verbandsbüro ein Dokument ausgearbeitet werden.

39. Biotechnologische Verfahren und Sortenschutz. - Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Rat bei der Annahme des Programms und Haushaltsplans des Verbands für 1984 entschieden habe, dass im Verband geprüft werden solle "welche Auswirkungen neue Entwicklungen auf den Gebieten der Biochemie und der Gentechnologie - sowie das Bestreben von Erfindern auf diesen Gebieten, Schutz für ihre Erfindungen zu erlangen - auf den Sortenschutz haben könnten" (siehe Position UV.05 des Kapitels II von Dokument C/XVII/4). Ferner habe der Beratende Ausschuss dem Rat empfohlen, es der Entscheidung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu überlassen, ob die oben erwähnte Frage im Ausschuss selbst oder durch eine Untergruppe geprüft werden solle (siehe Absatz 8 (ii) von Dokument CC/XXVIII/5). Schliesslich habe der Rat beschlossen, im Rahmen seiner achtzehnten ordentlichen Tagung im nächsten Jahr ein Symposium über das Thema "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" stattfinden zu lassen (siehe Paragraph 13 (i) von Dokument C/XVII/14).

40. Der Ausschuss beschloss, auf seiner nächsten Tagung mit der Prüfung der obengenannten Probleme zu beginnen. Die Verbandsstaaten wurden gebeten, hierfür das Verbandsbüro mit Dokumentation zu versorgen, das die Abfassung der dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente erleichtern könnte.

#### Programm für die dreizehnte Tagung des Ausschusses

40. Abgesehen von sich zwischenzeitlich ergebenden neuen Fragen, würde die Tagesordnung für die dreizehnte Tagung des Ausschusses die folgenden Punkte umfassen:

- (i) Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts (Berichte über etwaige neue Entwicklungen);
- (ii) Auswertung der Ergebnisse der Sitzung mit internationalen Organisationen vom 9. und 10. November 1983;
- (iii) Biotechnologische Verfahren und Sortenschutz;
- (iv) Neuheitsbegriff im Fall von Hybriden und ihrer Elternlinien;
- (v) Pilotprojekt für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen.

41. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss auf seiner dreizehnten Tagung am 4. April 1984 angenommen.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/  
TEILNEHMERLISTE

## I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. E. PARRAGH, Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- M. M.M. SHATON, Conseiller, affaires économiques, Mission permanente, 9, chemin Bonvent, 1216 Cointrin, Suisse

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Prof. S. SAMPERI, Directeur, Office National des Brevets, Via Molise 19, Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. M. TSUCHIYAMA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. R. DUUVENDAK, Head, Botanical Research for Agricultural Crops, RIVRO, B.P. 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, Head, Department of Horticultural Botany, RIVRO, c/o IVT, B.P. 16, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern
- M. J.-D. PASCHE, Juriste, Office fédéral de la propriété intellectuelle, 3003 Berne

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. F.H. GOODWIN, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. D.J. MOSSOP, Higher Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 1250 Eye St., Suite 500, Washington, D.C. 20005
- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005

II. OBSERVER STATE/ETAT OBSERVATEUR/BEOBACHTERSTAAT

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

Mlle M.A. ARCE, Troisième secrétaire, Mission permanente du Mexique, 6, chemin de la Tourelle, 1209 Geneva, Switzerland

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (CEC)/COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES (CCE)/KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (KEG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés Européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)

Mr. J.G. PETERSSON, Legal Affairs Officer, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. M. HEUVER, Chairman  
Mr. F. ESPENHAIN, Vice-Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Mr. A. HEITZ, Senior Officer  
Mr. A. WHEELER, Senior Officer  
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

AUSFÜHRUNGEN DES VERTRETERS DER  
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
AUF DER SIEBZEHNEN ORDENTLICHEN RATSTAGUNG

Auszug aus dem Entwurf eines ausführlichen Berichts

"92. Europäische Gemeinschaften (EG).- Die Europäischen Gemeinschaften seien seit einigen Jahren mit mehreren Problemen befasst, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen eines Gemeinsamen Marktes für Vermehrungsgut auf der Gemeinschaftsebene und von einzelstaatlichen Systemen des Sortenschutzes, die zur Erteilung von Schutzrechten mit Wirkung nur für das nationale Hoheitsgebiet jedes Staates führten, ergäben. Diese Lage habe kürzlich dazu geführt, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften förmlich den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den auf Gemeinschaftsebene organisierten Berufsverbänden einen Vorschlag unterbreitet habe. Dieser Vorschlag beziehe sich auf die Schaffung eines europäisch/gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts, das durch folgende Merkmale gekennzeichnet werde:

(i) Es würde einen wahlweisen Charakter haben (d.h. es würde Seite an Seite mit den nationalen Rechten bestehen).

(ii) Es würde eine einzige Anmeldung erforderlich sein, die zu einem einzigen Schutzrecht führen würde, mit einheitlicher und unmittelbarer Wirkung für die Gesamtheit des Marktgebiets der Europäischen Gemeinschaften.

(iii) Was die Bedingungen, die Einzelheiten und den Inhalt anbetreffe, so würde es sich auf die gegenwärtigen und künftigen Arbeiten der UPOV stützen.

(iv) Es würden geeignete Formulierungen vorgesehen, um eine Teilnahme interessierter europäischer Drittländer an dem System zu ermöglichen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften werde demnächst eine Konsultation mit den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Berufsverbänden durchführen, gegebenenfalls in einem erweiterten Rahmen und auf jeden Fall in enger Zusammenarbeit mit der UPOV.

93. Der Generalsekretär nahm von der letzterwähnten Bemerkung des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Befriedigung Kenntnis sowie auch ganz allgemein von den Einzelheiten des Vorschlags. Er verwies darüber hinaus auf die positiven Erfahrungen, die in dem Parallellfall der Beteiligung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) an der Ausarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens gemacht worden seien."

[Anlage III folgt]

JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE  
DER FRAGE DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss gefasste Entschliessungen

I. UNTERSCHIEDBARKEIT

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des UPOV-  
Übereinkommens:

"Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können."

1. Wann ist eine Sorte eine "andere Sorte" im Sinne dieser Vorschrift? Ist eine Sorte, die mit der angemeldeten Sorte identisch oder nahezu identisch ist, aber unabhängig von der angemeldeten Sorte von einem anderen ("Parallelzüchter") gezüchtet worden ist, Teil der gleichen Sorte oder eine "andere Sorte"?

In Artikel 6 wird unter Sorte das vom Schutzrechtsanmelder gezüchtete Pflanzenmaterial verstanden, auf das die Anmeldung gestützt ist. Hiermit identisches oder praktisch identisches Material, das ein anderer Züchter - unabhängig vom Anmelder - gezüchtet hat, ist zwar im botanischen Sinne Material der gleichen Sorte, stellt aber für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) von Artikel 6 des Übereinkommens eine "andere Sorte" dar. Ist zum Zeitpunkt der genannten Schutzrechtsanmeldung das Vorhandensein dieses, die "andere Sorte" darstellenden Materials bereits "allgemein bekannt", so ist die Schutzrechtsanmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit zurückzuweisen. Im gleichen Sinne ist übrigens der Begriff "die Sorte" in den anderen Absätzen des Artikels 6 zu verstehen: Auch die Frage, ob "die Sorte" bereits feilgehalten oder vertrieben worden ist und ob sie homogen oder beständig ist, ist anhand des vom Schutzrechtsanmelder gezüchteten Pflanzenmaterials zu prüfen.

2. Welche Anforderungen muss die "andere Sorte" erfüllen? Muss es sich bei der "anderen Sorte", mit der die angemeldete Sorte bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verglichen wird, um eine "fertige" Sorte handeln, die hinreichend homogen ist, oder kann es sich hierbei auch um eine Pflanzenpopulation handeln, die - noch - nicht voll den Anforderungen an die Homogenität genügt (eine sogenannte "Quasisorte", wie sie beispielsweise die meisten von der CIMMYT freigegebenen Sorten darstellen)?

Die "andere Sorte" braucht nicht notwendigerweise eine "fertige Sorte" zu sein, d.h. sie braucht nicht den Normen zu entsprechen, die für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in den betreffenden Verbandsstaaten aufgestellt worden sind (diese Normen sind häufig mit den Normen identisch, die auf anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Gebiet der Regelung der Erzeugung und des Handels mit Pflanz- und Saatgut, gelten). Es muss sich bei der "anderen Sorte" aber um Material handeln, das im Verkehrsbewusstsein schon als Sorte angesehen wird, insbesondere muss die Sorte wenigstens als solche beschrieben werden können.

3. Welchen Anforderungen muss genügt werden, damit die "andere Sorte" auf Grund ihrer "genauen Beschreibung in einer Veröffentlichung" als allgemein bekannt anzusehen ist? Genügt eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt eingereichte Züchterbeschreibung? Genügt bei einer Hybrid-sorten die Angabe der Formel, wenn die Elternlinien allgemein bekannt sind? Oder welche zusätzliche Bedingung muss erfüllt sein (muss gewährleistet sein, dass die "andere Sorte" nicht nur auf dem Papier besteht)?

Das Übereinkommen sieht vor, dass das "Vorhandensein" der anderen Sorte allgemein bekannt sein muss. Eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt übergebene Züchterbeschreibung oder die Angabe der Hybridformel können das Vorhandensein der betreffenden Sorte nur dann allgemein bekannt machen, wenn eine Probe der Sorte dem Sortenschutzamt zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Welche Anforderungen sind an ein Merkmal zu stellen, damit es bei der Unterscheidbarkeitsprüfung herangezogen werden kann?

a) Ist die Entscheidung nur von Art zu Art je nach dem Entwicklungsstand der Züchtung zu treffen? Verneinendenfalls, welche allgemeinen Regeln lassen sich aufstellen?

b) Sollen Merkmale berücksichtigt werden können, die nur mit Hilfsmitteln "genau erkannt" werden können, über die normalerweise

- (i) die Züchter
- (ii) die Sortenschutzbehörden

nicht verfügen?

c) Muss vor Berücksichtigung eines neuen (d.h. bisher in der Merkmalsliste nicht enthaltenen) Merkmals sichergestellt werden, dass dies bei dieser Art nicht zu einer Störung des Sortenschutzsystems führen könnte, indem etwa die Erteilung von weiteren Sortenschutzrechten begünstigt würde, die in bereits erteilte Schutzrechte eingreifen könnten? Welche Kriterien sind zu beachten?

a) Die Entscheidung kann nur Art für Art getroffen werden.

b) Im allgemeinen kann ein Merkmal verwendet werden, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (i) Es muss an die Bedürfnisse der Prüfung auf Unterscheidbarkeit angepasst sein, d.h. den Bedingungen des Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens entsprechen (es muss sich um ein wichtiges Merkmal handeln, wonach die Sorten genau erkannt und beschrieben werden können).

(ii) Es muss in der Wissenschaft, beim Sortenschutzamt und bei den Züchterkreisen bekannt sein.

(iii) Es muss zuverlässig sein.

(iv) Es muss unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen angewandt werden können.

(v) Es muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Resultat ergeben (Vereinbar sein mit den Zielen, die der Schutz von Pflanzenzüchtungen verfolgt).

c) Grundsätzlich hat kein Schutzrechtsinhaber einer Sorte einen Anspruch darauf, dass die Liste der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Merkmale auf den Stand eingefroren wird, der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts massgebend war.

## II. NEUHEIT

### Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des UPOV-Übereinkommens:

"Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

(i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

(ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist."

1. Was umfasst im Sinne dieser Vorschrift der Begriff "die Sorte"? Ist es im Sinne dieser Vorschrift neuheits-schädlich, wenn mit der Sorte identisches Material feilgehalten oder vertrieben wird, das jedoch von einem anderen als dem Züchter/Anmelder ("einem Parallelzüchter") unabhängig entwickelt worden ist (Zusammenhang mit der Frage I, 1 oben)? Wenn die letzte Frage bejaht wird: Wessen Zustimmung muss vorliegen, damit der Tatbestand der Neuheits-schädlichkeit erfüllt ist, die des Züchters der angemeldeten Sorte oder die des "Parallelzüchters"?

Hat zur Zeit der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung ein Dritter von ihm gezüchtetes Material, das mit dem der Sortenschutzanmeldung zugrundeliegenden Material identisch ist, bereits feilgehalten oder vertrieben, so ist dieser Tatbestand unter dem Gesichtspunkt der Unterscheidbarkeit gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens zu prüfen und nicht unter dem Gesichtspunkt der Neuheit im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) zu beurteilen: Ist, was die Regel sein wird, durch das Feilhalten oder den Vertrieb des Materials des Dritten dessen Bestehen allgemein bekannt geworden, so ist die auf das identische Material gestützte spätere Anmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit von einer "anderen" Sorte zurückzuweisen.

Die zweite Frage ist somit irrelevant.

2. Ist ein Feilhalten oder Vertrieb auch dann neuheitsschädlich, wenn er zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Sorte noch nicht "fertig", also noch eine "Quasisorte" (siehe oben Frage I, 2) war, die den Bedingungen der Homogenität noch nicht voll genügte?

Ja, soweit sich das Feilhalten oder der Vertrieb auf Material bezieht, das sich als Sorte definieren lässt. Eine wichtige Folge hiervon ist, dass der Züchter, der Material in dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung und der Entscheidung über die Zurückweisung dieser Anmeldung wegen fehlender Homogenität bereits vertrieben hat, sich die Möglichkeit verbaut, Sortenschutz für solches Material zu erhalten, das er aus diesem Material durch "Reinigung" gewinnt.

3. Ist das Feilhalten oder der Vertrieb einer Hybridsorte auch für deren Elternlinien neuheitsschädlich?

Nein. Die Fälle, in denen der Gewahrsam an den Linien übertragen wird (beispielsweise im Rahmen eines Anbauvertrags) sind unter dem Gesichtspunkt des Feilhaltens oder des Vertriebs dieser Linien zu beurteilen.

### III. SCHUTZUMFANG

#### Artikel 5 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens:

"Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden."

1. Was bedeutet "Vermehrungsmaterial der Sorte" in diesem Zusammenhang?

- a) Nur der Sortenbeschreibung entsprechendes Material, das von dem Material des Züchters (Inhaber des Züchterrechts) abgeleitet worden ist?
- b) Auch Material, das von dem unter a) genannten Material nicht unterschieden werden kann und das von einem "Parallelzüchter" stammt?
- c) Auch Material, das sich vom Züchtermaterial nur in so geringfügiger Masse unterscheidet, dass es aus diesem Grunde keine andere unterscheidbare Sorte bilden könnte?
- d) Auch Material, das sich zwar deutlich in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen von dem Züchtermaterial unterscheidet, jedoch offensichtlich nur zur Umgehung des Züchterrechts entwickelt wurde und eine sklavische Nachahmung der geschützten Sorte darstellt?

Der Ausdruck "Vermehrungsmaterial der Sorte" erstreckt sich auf das in den Punkten a), b) und c) oben genannte Material. Er umfasst nicht das Material, das in Absatz d) beschrieben wird.

[Anlage IV folgt]

## ANLAGE IV

ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG ZWISCHEN STAATEN,  
IN DENEN UNTERSCHIEDLICHE KLIMATISCHE BEDINGUNGEN VORHERRSCHENAuszug aus dem Entwurf eines ausführlichen Berichts

"51. Soweit es sich um die Zusammenarbeit bei der Prüfung handele, sehe Israel sich einem Problem gegenüber, das durch die klimatischen Bedingungen verursacht werde, hauptsächlich durch die Lichtintensität und durch die erhöhten Temperaturen. Tatsächlich zeigten sich zwischen den Beschreibungen der Sorten, beispielsweise für Nelke und Rose, die in nordeuropäischen Ländern erstellt worden seien, und denen, die in Israel erstellt würden, Unterschiede in solchen Merkmalen wie der Farbe der Blume, der Länge des Stiels, der Zahl der Kelchblätter, und diese Unterschiede seien so bedeutend, dass man versucht sein könnte, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die Beschreibung sich auf unterschiedliche Sorten beziehe. In dieser Beziehung schienen einige Farben mehr als andere den Einwirkungen der Lichtintensität ausgesetzt zu sein. Im Hinblick auf dieses Problem hätten die israelischen Behörden beschlossen, sich zwar auf durchgeführte Prüfungen in anderen Verbandsstaaten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu stützen, jedoch einen zusätzlichen Anbau und eine ergänzende Prüfung durchzuführen, um eine Beschreibung zu erstellen, die den lokalen klimatischen Bedingungen entspreche. Eine solche Praxis biete wenigstens den Vorteil, dass man von der Erhaltung einer - kostspieligen - Referenzsortensammlung absehen könne.

52. Die in dem Vorabsatz getroffenen Feststellungen gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch. Der Vertreter Neuseelands erklärte zum Abschluss seiner Ausführungen, sein Land müsse zur Frage der Verwendbarkeit von in anderen Ländern hergestellten Beschreibungen ähnliche, wenn nicht sogar noch grössere Vorbehalte machen. Das Klima seines Landes werde bestimmt durch eine ungewöhnliche Kombination von starker Lichtintensität und niedrigen Temperaturen. Wenn man die Beschreibung einer Sorte, die beispielsweise in Europa hergestellt worden sei, mit der entsprechenden, in Neuseeland erstellten Beschreibung vergleiche, so sei es häufig sehr schwierig zu erkennen, dass es sich um die gleiche Sorte handele. Auf der anderen Seite könne es sich ergeben, dass Sorten, die sich in einem anderen Land als unterscheidbar erwiesen hätten, in Neuseeland nicht unterschieden werden könnten oder dass eine Sorte, die sich in einem anderen Land als homogen gezeigt habe, in Neuseeland nicht homogen sei. Schliesslich sei das Sortiment der Kultursorten in Neuseeland für einzelne Arten, wie beispielsweise Weizen, charakteristisch für dieses Land, in anderen Verbandsstaaten dagegen unbekannt, so dass es notwendig sei, zum Schutz angemeldete Sorten auf nationaler Ebene erneut im Vergleich zu diesem Sortiment zu prüfen. Es liege hauptsächlich an diesen Gründen, dass Neuseeland nicht an dem System der Zusammenarbeit teilnehme, wie es innerhalb des Verbands eingeführt worden sei.

53. Der französische Vertreter stellte fest, dass in überzeugender Weise gezeigt worden sei, dass die Grundsätze, die die Prüfung von Sorten bestimmen würden, an jede klimatische Zone angepasst werden müssten, und dass insbesondere die Merkmalslisten und die Stufen der für diese Prüfung verwendeten Ausprägungen nicht bis in die letzte Einzelheit harmonisiert werden könnten, ohne dass man den Einfluss der Umweltfaktoren berücksichtige. Im übrigen könne man auch auf der Ebene eines einzelnen Landes wie Frankreich beobachten, dass das Verhalten einer Sorte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Unterscheidbarkeit von einer anderen Sorte und ihrer Homogenität, sich je nach dem Ort, an dem die Prüfung durchgeführt werde, ändere. Die Kenntnis der verschiedenen Orte, an denen die Prüfung durchgeführt werde, und der Einfluss auf das Verhalten der Sorten würden es indes gestatten, Sortenbeschreibungen aufzustellen, die eine praktische Bedeutung für die Benutzer hätten. Auf der anderen Seite sei eine vom Züchter unter bestimmten Umweltsbedingungen erstellte Beschreibung nicht notwendigerweise mit den Beschreibungen vergleichbar, die in den amtlichen Prüfstellen ausgearbeitet worden seien.

54. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Meinung, dass die in Israel angenommene Lösung, die nicht unvernünftig sei, ein Problem aufwerfe, das in diesem Umfang nicht in den verschiedenen Empfehlungen der UPOV zur Frage der Zusammenarbeit vorgesehen sei. Er schlug daher vor, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss sich mit dieser Frage befassen solle und beauftragt werden solle zu prüfen, wie diese Lösung in das gegenwärtig in Kraft befindliche System der Zusammenarbeit eingebaut werden könne. Diese Prüfung sei um so mehr notwendig, als die Bemerkungen des neuseeländischen Vertreters gezeigt hätten, dass die von dem Vertreter Israels geschilderten Schwierigkeiten auch in einigen anderen Ländern aufträten; sie sei auch deshalb notwendig, weil die UPOV einen weltweiten Auftrag habe. Man müsse im übrigen daran denken, dass das Problem noch vielschichtiger sei. Er führte aus, dass ein Züchter, dem ein Schutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland für eine Usambaraveilchensorte erteilt worden sei, in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit einer Pflanzenpatentanmeldung eine Beschreibung liefern müsse, die in ihrem Wortlaut nicht derjenigen entspreche, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt sei, obwohl das Usambaraveilchen eine Art darstelle, die im Gewächshaus angebaut werde, und die Bedingungen für den Gewächshausanbau in diesen beiden Staaten sehr ähnlich seien. Seiner Meinung nach müsse man auch dieser Tatsache Rechnung tragen, um das System der Zusammenarbeit künftig noch zu verbessern."

---

Anmerkung: Bei der Annahme des Programms für die künftigen Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses hat der Rat bemerkt, dass die oben angesprochenen Fragen möglicherweise auch im Technischen Ausschuss geprüft werden müssten (siehe Dokument C/XVII/15 Prov. Absatz 113).

[Ende des Dokuments]